

Richtlinien über Ehrungen im Bereich der Stadt Bad Arolsen^{1 2}

Erster Abschnitt

Kommunale Mandatsträger

§ 1

(1) Kommunale Mandatsträger, die mindestens 15 Jahre der Stadtverordnetenversammlung angehören oder sonst ehrenamtlich im kommunalen Bereich tätig sind, werden vom Stadtverordnetenvorsteher in der letzten Sitzung einer Wahlperiode, der die Mandatsträger angehören, geehrt. Als Ausdruck der Anerkennung wird ein Geschenk sowie eine Ehrennadel der Stadt Arolsen überreicht. Diese Auszeichnung erfolgt ohne Rücksicht darauf, ob die Mandatsträger aus der Körperschaft ausscheiden oder weiterhin aktiv tätig sind.

(2) Personen, die in Abs. 1 aufgeführten Tätigkeiten mindestens 25 Jahre ausgeübt haben, werden mit der goldenen Ehrennadel der Stadt geehrt. Im Übrigen können Magistrat und Haupt- und Finanzausschuss Personen, die sich um die Stadt Bad Arolsen verdient gemacht haben, mit der goldenen Ehrennadel auszeichnen. Hierfür ist die Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Mitglieder der genannten Organe erforderlich.

(3) Beim Ableben von aktiven Mandatsträgern oder Mandatsträgern, die über 15 Jahre tätig waren, ist ein Nachruf in der örtlichen Tageszeitung zu veröffentlichen sowie ein Kranz der Stadt am Grabe des Verstorbenen niederzulegen. Anstelle eines Kranzes kann auch ein Blumengutschein ausgehändigt werden.

§ 2 Mitglieder der Ortsbeiräte

Für die Ehrung von Mitgliedern der Ortsbeiräte der Stadt Bad Arolsen gilt § 1 sinngemäß mit der Maßgabe, dass nach einer Mitgliedschaft von fünfzehn oder mehr Jahren der Ortsvorsteher des jeweiligen Ortsbeirates die Ehrung vornimmt.

Zweiter Abschnitt

Besondere Auszeichnungen

§ 3 Ehrenbürgerrecht

Personen, die sich um die Stadt Bad Arolsen besonders verdient gemacht haben, kann durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Es gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und 3 HGO. Die Ehrung ist dabei in feierlicher Form unter Überreichung eines Ehrenbürgerbriefes vorzunehmen.

§ 4 Ehrenbezeichnung

Bürgern, die als Stadtverordnete oder Ehrenbeamte mindestens 20 Jahre in der Stadt einschließlich Stadtteilen tätig waren und dieses Amt ausgeübt haben, kann auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung eine Ehrenbezeichnung verliehen werden (Ehrenbürgermeister, Stadtältester p.p.). Es gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 2 und 3 HGO. Die Ehrung ist in feierlicher Form unter Überreichung einer Urkunde vorzunehmen.

§ 5 Rauchplakette

Lebenden Persönlichkeiten, deren Schaffen und schöpferisches Wirken hervorragende Bedeutung für die Stadt Bad Arolsen erlangt hat, kann die „Arolser Rauch - Plakette“ für Verdienste um die Stadt Bad Arolsen verliehen werden, wenn diese der dem Andenken Rauchs gewidmeten Ehrung würdig sind.

Es gilt die Ordnung über die Stiftung und Verleihung der Arolser Rauch-Plakette vom 18.11.1957 (Anlage I).

¹ § 1 (2) i.d.F. der I. Änderung v. 27.05.1982

² Änd. v. 05.01.2016: §§ 1, 2, 4 und 8; STVV v. 17.12.2015, WLZ v. 08.01.2016, In-Kraft-Treten 09.01.2016

Dritter Abschnitt

§ 6 Sonstige Ehrungen

Der Magistrat wird ermächtigt, über die Altenehrung, die Ehrung von Ehrenbeamten und die Ehrung von Angestellten, Arbeitern und Beamten der Stadt Bad Arolsen besondere Vorschriften zu erlassen.

§ 7

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung einer Ehrung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 8 In-Kraft-Treten³

Diese Richtlinien treten am 1.1.1977 in Kraft.

Arolsen, den 27. Januar 1977

Der Magistrat
gez. Dr. Welteke

Der Stadtverordnetenvorsteher
gez. Frese

³ Ursprüngliches In-Kraft-Treten der Ehrenordnung

Anlage 1

**Ordnung⁴
über die Stiftung und Verleihung der Arolser Rauch-Plakette**

1. Die Stadt Arolsen stiftet aus Anlass des 100. Todestages des Bildhauers Christian Daniel Rauch, der am 2. Januar 1777 in Arolsen geboren wurde und am 3. Dezember 1857 in Dresden verstorben ist, die

A r o l s e r R a u c h - P l a k e t t e

für Verdienste um die Stadt Arolsen.

2. Die Rauch Plakette soll lebenden Persönlichkeiten verliehen werden, deren Schaffen und schöpferisches Wirken hervorragende Bedeutung für die Stadt Arolsen erlangt hat und die einer dem Andenken Rauchs gewidmeten Ehrung würdig sind.
3. Die Auswahl der auszuzeichnenden Persönlichkeiten trifft der Magistrat unter stimmberichtigter Mitwirkung des Stadtverordnetenvorstehers und des Vorsitzenden des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung.

Für die Auswahl ist bei der Beschlussfassung eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Zahl der hierfür Stimmberichtigten erforderlich.

4. Die Rauch-Plakette soll innerhalb eines Jahres nur einer Persönlichkeit verliehen werden, und nur dann, wenn die Höchstzahl 12 der lebenden Inhaber dieser Auszeichnung noch nicht erreicht ist.
5. Die feierliche Verleihung erfolgt erstmals bei der Gedenkfeier aus Anlass des 100. Todestages des Künstlers.

Arolsen, den 18. November 1957

Der Magistrat

gez.: Emde

⁴ Ziff. 5 i.d.F. des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung v. 09.07.2009